

## Wahlbekanntmachung

### Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 findet in der Stadt Bad Iburg die Wahl der Vertretung (Rat der Stadt Bad Iburg) statt.

Für diese Wahl der Vertretung (Rat der Stadt Bad Iburg) gebe ich gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) folgendes bekannt:

- 1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**  
Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt gem. § 46 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes 26.
- 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**  
Das Wahlgebiet der Stadt Bad Iburg besteht aus einem Wahlbereich.
- 3. Wahlvorschläge**  
Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
- 4. Wahlanzeige**  
Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der vorgenannten Bestimmung bis zum 14. Juni 2021 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung sowie des Programms der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.
- 5. Höchstzahl der Bewerber**  
Gem. § 21 Abs. 4 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber oder Bewerberinnen enthalten. **Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerberinnen und Bewerbern beträgt 31.**  
Gem. § 21 Abs. 5 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

## 6. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss grundsätzlich von **mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

## 7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

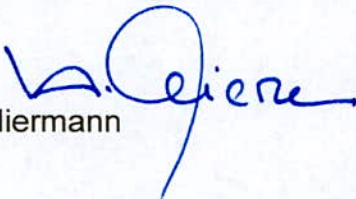
Die Wahlvorschläge und Erklärungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 und die §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 hingewiesen.

## 8. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens **Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr** bei der Stadt Bad Iburg, Stadthaus, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Bad Iburg, 19.03.2021

  
Niermann



Ausgehängt am:

Abgenommen am: